

Landgericht Dresden
Az. 10 O 1234/17

U r t e i l
Zur Namens der Volker

In dem Rechtsstreit

Christian Kolb e.K., Voglerstr. 66, 01277 Dresden

- Kläger -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kröger,
Salzburger Str. 56, 01279 Dresden,

g e g e n

Werner Blatt, Kurgartenstr. 3, 01259 Dresden

- Beklagter -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bartels,
Meißner Landstraße 35, 01157 Dresden,

hat das Landgericht Dresden, 10. Zivilkammer,
durch die Richterin am Landgericht Dillmann zu Einvernehmen
auf die mündliche Verhandlung vom 14. November 2017

V Für Recht erkannt:

1. Die Zugriffsvollstreckung :- die Compteur
angele Verhältnis A 400, Siz. 987-654, aufgrund des Urteils des
Amtsgerichts Dresden vom 1. Dezember
2009 (Az. 234 C 255/08) wird für ungültig erklärt.

2. Der Kläger ist mit dem Rechtsanwalt
der am 29. August 2017 gegen die
Stadtwerke Dresden GmbH von
Mengsche Fassade - Röhre (Protokoll des
Geldstrafvollzuges Döbeln, Az. DR II 24/12)
bis zum Betrag von 3000 €
vor dem Beihilfe zu befriedigen.

~~Widerklage gegen den Kläger~~
~~abgewiesen.~~

3. die Zugriffsvollstreckung aus dem
vor dem Landgericht Dresden geschlossenen
Kompromiss vom 3. Juli 2015 (Az. 30545/13)
wird gg ~~abgewiesen~~ in Höhe von 3000 €
für ungültig erklärt.

4. Dem Kläger wird die Klage
abgewiesen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die vom Beklagte betriebene Jugendvollstreckung in die Reifenwuchtmaschine Sundao (Seriennr. 123-456-78) sowie die Computeranlage Veritel A 400 (Seriennummer 987-654). Er begehrt zudem vorgezogene Befriedigung hinreichlich der am 29. August 2017 durch den
Gesetzvollzieher Meier
Amh. Az. DRII 294/17
gepfändete Statue „Tränenende Emily“ von Margarete Fusih-Röhn. Schließlich wendet er sich gegen die Jugendvollstreckung aus dem vor dem Landgericht Dresden zum Az. 30 345/13 geschlossenen Vergleich vom 3. Juli 2015.

Nicht
zur Anwendung
gehr Jahre lang

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstückes Hartelholzstraße 1 in 01189 Dresden. Vorheriger Eigentümer war Manfred Matthiesen. Herr Matthiesen betrieb auf dem Grundstück als Einzelhändler mehr als ~~ca.~~ eine Reparaturwerkstatt unter dem Namen „Die Autoschrauber-Profs“. Der Betrieb ~~hatte~~ hatte dorthinweg auf Angestellte und einen jährlichen Umsatz von 700.000 €. Auf demselben Grundstück, aber vollständig getrennt betrieb Herr Matthiesen eine Autowashel unter dem Namen „Autowaschanlage Dresdner“.

✓ Am 1. Februar 2017 schloss der Kläger mit Herrn Matthiesen einen Grundstück- und Unternehmensvertrag hinsichtlich des Grundstücks Hartelstraße 1 sowie der Reparaturwerkstatt. Letztere übernahm der Kläger einschließlich der Mitarbeiter und der auf dem Grundstück befindlichen Maschine und Materialien. Er betreibt das Unternehmen seitdem unter dem Namen "Die Dresdner Autoschrauber-Profi's" als Einzelhändler, was am 20. Februar 2017 im Handelsregister eingetragen wurde. Der Kläger wolle außerdem am gleichen Tag als Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen.

✓ Zu Am 1. März ²⁰¹⁷ schlossen der Kläger und Herr Matthiesen einen Mietvertrag über den vorderen Teil des Grundstücks, auf dem ~~der~~ Herr Matthiesen seinen Autoshop betreibt. Dort befindet sich unter anderem Frischfleisch, eine leeresklende Halle und die Verwaltung des Autoshop. Als Mieteinsatz werden 1000 € monatlich vereinbart. In der Zeit von Mai bis Juli 2017 zahlte Herr Matthiesen diese Miete nicht.

Nach Übernahme des Grundstücks renovierte der Kläger im Auftrag von Herrn Matthieu den für den Autohandel eingerichteten Gebäude. Die Arbeiten sind abgeschlossen. Der im Vertrag vom 20. März vereinbarte Leihbetrag von 5.000 € zahlte Herr Matthieu bislang nicht.

Am 28. April 2017 vereinbarten der Kläger und Herr Matthieu im Hinblick auf diese Forderung eine Sicherungsübereignung hinzu. Inhaltlich der Comptoiralage Kredit A400, Seriennummer 987-654. Diese hatte Herr Matthieu zuvor am 10. März 2017 unter Eigentumsvorbehalt für 3.000 € von der Media-Schulte gekauft, wobei dies auch dem heutigen Wert der Anlage entspricht. Die Comptoiralage verblieb in der eingerichteten Verkaufsräume des Autohandels, damit Herr Matthieu darin weiter arbeiten konnte.

Am 8. August 2017 ließ der Beklagte die Reifenschlittmaschine Sundao, Seriennummer 123-456-78, durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen prüfen. Die Maschine gehörte schon zuvor dem Betrieb der Reparaturwerkstatt und hat noch einen Wert von 4.000 €. Sie war zum Zeitpunkt der Prüfung kurzfristig in die leere Halle umgebracht,

die zum Gebäude gehört, das an
der Anschwund vermeidet ist. Der Kfz-Vertrag ist lediglich als
~~ersatz für~~ Ersatz für
die andere Maxime.

2 ~~ersatz für~~ Die Fronauf-
vollstreckung erfolgt ~~ersatz für~~ aus
einem Urteil des Landgerichts
Dresden vom 2. Juli 2010 (Az.
4022/10), wonach dem
Beklagte gegen Herrn Matthiessen ein
Anspruch in Höhe von 8000 €
zustand. Dieser Anspruch rührte aus
dem Betrieb der Reparaturwerkstatt
„Die Ankerschrauber-Profis“ her,
derer Wagenbezeichnung der Beklagte
im Sommer 2009 im Auftrag des Herrn
Matthiessen generalisiert hatte.

2 Am 29. August 2017 ließ der
Beklagte durch den gerichtsvollziehenden
Maurer die in der Verkaufsrinne
des Anschwundes befindliche Corpshandlung
pfänden. Diese Fronaufvollstreckung erfolgte
aus einem Urteil des Amtsgerichts Dresden
vom 1. Dezember 2009 (Az. 284 C 255/08),
wonach Elfriede Blatt gegen Herrn Matthiessen
ein Anspruch über 4.500 € zustand. Der
Beklagte ist Anteilseigner der Elfriede Blatt.
Die Rechtshinweise wurde auf dem Urteil
vermerkt.

Ebenfalls liegt der Beklagte am 29. August 2017 das aufgrund des gelegten gerichtsvollziehlichen Urteils ~~dass~~ doch die „Träne der Emily“ von Margarete Finsili-Röhrs pfänden. Die ~~Autoren~~ in seinem Eigenen Auftritt die Stahme hatte Herr Matthiessen im April 2017 im Verhaußnamen des Autorendels aufgestellt. Der Klagt Lehmann will mit, dass der Gerichtsvollzieher die Stahme pfände - und entnahmen.

~~Der Beklagte verfügt über die Stahme
der Träne der Emily von Margarete
Finsili-Röhrs~~

Der Beklagte will außerdem im Wege der Zwangsvollstreckung unmittelbar gegen den Klagt vorgehen. Die Partei schlossen am 3. Juli 2015 ~~gegenseitig~~ vor dem Landgericht Dresden zum Az. S 0 345/13 einen Vergleich. ~~Hierbei~~ Hintergrund war ein Verkehrsunfall. In Ziffer 1 des Vergleichs heißt es:

„Der Beklagte [der heisige Klagt] zahlt

zu Abzug der Klageforderung an
den Kläger [der hierige Beilegung]
10.000 €.

Für Jahr 2016 zahlte der Kläger
3.000 € auf dem Vergleich.

Am 15. September 2017 händigte der Beilegger gegenüber
dem Kläger die Forderung über
Höhe der verbleibenden 7.000 € an.

Der Kläger behauptet hinsichtlich der
Computeranlage, Herr Mattheis habe
alle Rechte an die Media GmbH vor dem
29. August 2017 beigetragen.

Hinsichtlich der Forderung am gerichtlichen Vergleich erläutert der
Kläger die Anrechnung mit einer
Forderung aus einem Baumbau von 2012
in Höhe von 7.000 €. ~~7.000 €~~

Der Kläger hat am Eigentum des Beilegern ein Abo
erichtet, da dieser auch als möglicher Abnehmer
hat.

Der Kläger beantragt:

1. Die Zugriffsvollmacht i- die Reisemühlemaschine "Sindao", Seriennummer 123 - 456-78 aufgrund des Urteils der Landgerichts Dresden vom 2. Juli 2010 (Az. 4 o 22/10) wird für ungültig erklärt.
2. Die Zugriffsvollmacht i- die Computeranlage Kredit 4000, Seriennummer 987 - 654 aufgrund des Urteils des Amtsgerichts Dresden vom 1. Dezember 2009 (Az. 234 C 255/08) wird für ungültig erklärt.
3. Der Kläger ist an dem Reinerlös der am 29. August 2017 aufgestellten Statue "Trümmerfrau Emily" von Margarete Fassler-Röder (Protokoll des Gerichtsvollziehers Meier, Az. DR II 254/17) bis zum Betrag von 3.000 € vor dem Befehl zu befriedigen.
4. Die Zugriffsvollmacht aus dem vor dem Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich vom 3. Juli 2015 (Az. 3 o 345/13) wird für ungültig erklärt.

Der Befreigte bestreitet,
die Klage abzuweisen.

Er behauptet hinsichtlich der Compravablage,
Herr Matthiessen habe wiederum die letzte
Karte von 250 € nicht an die
Media - Gruppe bezahlt.

Zum Hinblick auf die Aufzeichnung bezeugt
der Befreigte, die Weisungsauftrag sei
von der Polizei beim Vergleichschecken
am 3. Juli 2015 in der Gesamt-
summe vorgetragen worden.

Das Zeugen-/
Hera kann/
sollte entfallen.

Das Gericht hat (je zu den Umständen des
Vergleichscheckens) die Zeug Förster und
Kolb verworfen. Hinsichtlich der Ergebnisse
der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll
(der mündlichen Verhandlung vom 14. November 2017
verwiesen).

Kann
entfallen

Die Klageurkunde wurde dem Befreigten
am 19. September 2017 ^{persönlich} präsentiert.

Entscheidungsgründe

I.

Person der
Fiktivsitzes | Hinsichtlich des Klageantrags zu 1.)
verarren. ist die Klage gestillt, aber un-
begründet.

1. Die Klage ist gestillt. Sie ist als
~~Drittwidarspruchsklage~~ nach § 771 I ZPO
statthaft, da der Kläger auf der geöffneten
Reifenwechselmaschine ein die Verjährung
hindrender Recht behauptet. Er
bunfts sich hier auf sein Eigentum
an der Maschine.

Soweit er daneben auch geltend macht,
dass sich die Maschine — trotz der vorliegenden
Verjährung — in den Geschäftsbetrieb des
Vollstreugeschulders Mettmeier — nicht
in § 776 Absatz 1 Satz 1 ZPO — befunden habe,
hätte er damit im Rahmen von
§ 771 I ZPO indes kein Sabor finden.

Kurstöfe gegen Verfahrensvorschriften wie
§ 808 I ZPO sind mit der Erinnerung
(§ 766 I ZPO) ~~gestillt~~ zu bearbeiten,
die als eigene Prozessart auch ~~welt~~

in Klagefall zu Drittschadensersatz
erhoben werden kann, § 260 ZPO.

Das angegriffene Gericht ist nach
§§ 771 I, 802 ZPO ausschließlich zuständig.
Die sachliche Zuständigkeit folgt aus
Declarationsbereich | §§ 23 Nr. 1, 71 I ZVG, ~~der~~ wobei die
nicht geltend gemachte Ansprüche nach
heissen. ✓ § 280 ZPO zu addieren sind.

Der Kläger hat für sein Klage auch
ein Rechtsmittelbedürfnis, denn die
Zurufsvollstreitung hat mit der Pfändung
nicht begonnen. Er kann auch nicht
auf die Einmeng nach § 766 I ZPO verzichten
werden. Diese ist zwar rechtsneutralisierend,
außerdem erfolgt aufgrund der Formalisierung des
Zurufsvollstreckungsverfahrens bei der Pfändung
keine vollständigende Richtigkeit der Eigentumsrechte
durch den Gerichtsvollzieher, § 808 I ZPO.

Schließlich kann der Kläger ~~den~~ als Eigentum
hauptmann gr. ~~unter~~ §§ 12 II, 13 I Nr. 1 HGB - bei
sein Firmen liegen.

Die Voraussetzungen des ~~des~~ objektiven
Klagefalls nach § 260 ZPO liegen vor.

2. Die Klage ist unbegründet. Der Kläger ist zwar durch Übergabe - d. Übereignung (§ 929 S. 1 BGB) i. - Vollzug des Urheberrechtskontrahenten vom 1. Februar 2017 Eigentümer der Reifenschwachmaschine geworden.

Die gehört zum Betrieb der Reifen-
warenstatt - & ist dem Kläger als
solche übergeben worden.

Der Kläger kann sich auf dieses Fabrikationsrecht aber gegenüber dem Betreiber nicht berufen. Die Geltendmachung eines Interventionsrechts ist nämlich dann ausnahmsweise ausgeschlossen, wenn der Klägende Dritte für den ähnlichen Anspruch neben den Vollstreckungsschulden auch selbst hofft. So liegt es hier.

1242 JOS

Der Kläger hat für die im Urteil des Landgerichts Dresden vom 2. Juli 2010 nach § 25 I BGB eingeklagt. Nach dieser Vorschrift haftet derjenige, der ein unter abendländischem Handelsrecht geschaffener oder der bisherigen Firma fortsetzt, für alle im Betrieb des Gesellschaftsvermögens Verbindlichkeiten des früheren Trägers. Diese Voraussetzung liegt vor.

Der Kläger erwarb mit dem Unternehmens-
kaufvertrag vom 1. Februar 2017 das
von dem Vollstreckungsbedürftigen bis dato
betriebene Gewerbe. Dieses ist auch
als Handelsgewerbe anzusehen, insbesondere
ist nach Art und Umgang (5 Mitarbeiter,
750.000 € Umsatz jährlich) von einem
in kaufmännischer Weise eingerichteten
Geschäftsbetrieb § 1 II HGB anzusehen.
Dieses Gewerbe führt der Kläger unverändert fort.

Der nach § 25 I HGB erforderlichen
Firmenkontinuität steht nicht
entgegen, dass der Kläger die
eisige Firma u. Die Autoschrauber-
Profis leicht abändert hat -d
ass Gewerbe nun als u. Die
Dresdner Autoschrauber-Profis firmiert.

Anmerkung für eine Firmenfortführung ist
natürlich, dass der prägende Bestandteil
der Firma, der sogenannte Firmenherr,
wechseln wird und der Rechtsträger
derwege von einer nahtlosen Fortsetzung
des Gewerbebetriebs ausgehen muss.
Generell o. diesem Maßstab führt die
Hinzufügung des Hinzuzeichen „Dresden“
vor dem Firmennamen „Autoschrauber-Profis“
nicht zu einer so wesentlichen

Veränderung, dann die angesprochene Verletztheit von einer ~~Person~~ fehlenden Kompetenz anzugehen hätten.

Es handelt sich bei dem tatsächlichen Anspruch auch um eine im Belehr des vorherigen Fehlers begründete Verbindlichkeit, nämlich ~~durch die~~ ^{am der} Sämtung der Wegeverhinderung durch den Belehrer.

Eine ~~absoluten~~ ~~Abweichung~~ von § 25 I HGB abweichende Meinung ist vorliegend nicht getroffen, ~~es~~ jedoch falls aber nicht nach § 25 II HGB in den Handelsregister eingetragen worden.

Auch sind im Übrigen keine Voraussetzungen erfüllt, welche hier eine Forderung der Hauptvollstreckung durch den Käufer unbedingt erlauben liegen. Zuvor ist zu berücksichtigen, dass § 25 I HGB dem Gläubiger des bisherigen Fehlers gerade den Zugriff auf das Abzug- und Umtauschrechte des Handelsgewerbes erhalten soll und die wirtschaftlichen Vorteile, die der noch offene Forderung ~~gegenübersteht~~, ~~die~~ typischerweise auf den Erwerber übergegangen sind.

Da der Kläger die Maschine schlimm als Ersatz nutzt, droht ihm auch eine besondere Höhe, die dieses Ergebnis billig rechtfertigt.

II.

Hinsichtlich des ~~Klausurenfallen~~ Klausurfalls
zu 2.) ist die Klage zulässig und
begründet.

1. Die Klage ist zulässig, da insbesondere als Drittwidmung stattfindet. Der Kläger beruft sich auf ~~die~~ Sichergegenwart. Dieses liefert ein bürgerliches Interventionsrecht, dem es ~~die~~ handelt sich um Volluriges Eigentum. Soweit der ~~Kläger~~ Befindliche dagegenüber steht, das Sichergegenwart sei als „Eigentum zweiter Klasse“ angesehen, welches lediglich ein Recht auf Vorrangswise Befriedigung nach § 805 ZPO gebe, ist davon nicht zu folgen. Der Befindliche verweist insoweit, dass das Abs.-Beg.-recht nach § 51 Nr. 1 ZPO lediglich die Rechtsstelle des Sicher-eigentümers im Insolvenzverfahren betrifft und sich für die Rechte von Insolvenzverfahren-

eröffigt darf gerade nicht abliefern.

2. Die Klage ist auch begründet. Dem Kläger steht ein Fahrverbotsrecht zu.

Dies ergibt sich vorliegend nur nicht aus dem Sicherungsgebot. Der Kläger hat nicht dargetan, dass er nach §§ 929 S. 1, ~~§ 930~~ BGB Eigentum geworden ist. Jawohl hat er mit dem Vollstreckspfandherren Matthiesen am 28. April 2017 eine Vereinbarung über Besitzkunststoffs nach diesen Vorschriften vereinbart. Voraussetzung für ein Eigentumserwerb wäre aber, dass der Vollstreckspfandherren selbst zum Zeitpunkt als Eigentümer vorausgesetzt war. Unstrittig war diesem aber von der Media-GmbH nur Verkehrsbefreiung unter der Bedingung vollständiger Kauferschulden eingeräumt worden. Der Bedingungseintritt als Voraussetzung für die Verjährungsfreis des Vollstreckspfandherrn hat der Kläger dargetan - und zu beweisen. Dass der Vollstreckspfandherren bereit am 28. April 2017 ~~den~~ den

Kampfis vollständig befreit hatte,
hat der Kläger i-des nicht behauptet.

Auch die Voraussetzung für einen
gutglänzigen Erwerb ~~ist~~ liegt
nicht vor. ~~Bei~~ Beim
Besitzkonsolidat, welches die Grundlage
für das Sicherungsrecht bildet,
erfolgt ein gutglänziger Erwerb
nach § 933 BGB erst dann, wan-
dem Erwerber ~~den Kaufvertrag~~
~~die Sache von dem Veräußerer~~
~~übergeben wird.~~ Zu einem solchen
mit Hilfen Besicherungsrecht hat der Kläger aber
niemals vorgetragen.

Ein Fehlvertragsrecht fällt hier aber
am dem sicherungsweise übertragenen
Anwartschaftsrecht. Der Vorbehaltstypus
erlangt nämlich ~~der~~ ~~rechts~~ mit der
Bedingung eine gesicherte dingliche Rechtsposition,
da ~~er~~ ~~der~~ er den Bedingungshalt
jedozit doch vollständige Fahrt
herbeiführen kann. Das Anwartschafts-
recht erstehlt dann zum Kollektivum.

Wird die unter Vorbbehalt erworbene
Sache wehrvagiert, so ist dies

rechtfertigt — und auch hier —
ist ein Übertrug des Anwartschafts-
rechts anzusehen, denn dieses ist
als wesensgleicher Minus zum Eigentum
vor der diesbezüglichen Einigung
mitgegangen.

Der Kläger hat dementsprechend bereits
am 28. April 2017 eine dergleichen
verfertigte Rechtsposition erlegt, welche
mit der Differenzentspruchsklage geltend
gemacht werden kann. Vor diesem
Hinweis war es offenbleibend,
inwieweit der Vollstreugeschulden
bis zur Pfändung der Kaufpreis
bereits vollständig geprutzt hatte. Dem
jedoch hat der Kläger mit
dem Anwartschaftsrecht die Möglichkeit
erlegt, selbst den Bedrigungsfall
herbeizuführen (§§ 262 I, 268 I BGB).
In diesem Falle kommt es zu
einem Direkturwurf des Klägers über
Durchgesetzung beim Vollstreugeschulden.
Dem Beklagten steht ~~hier~~ folglich
folglich ungeheuerlich hin — auch
hier teilweise — Recht an der
gepfändeten ~~Anlage~~ ~~zu~~ Anlage zu,
welches er den Inverventions-
recht des Klägers abgezehnt hätte. 19

III.

Auch im Hinblick auf die Klageabzug gr. 3)
ist die Klage plässig und begründet.

1. Die Klage ist plässig, da sie insbesondere
als ~~Verletzung~~ ~~vom~~ ~~des~~ Vorgega-
Vlage nach GG 805 I § 710 statthaft
ist. Der Kläger ~~längt~~ sich hinsichtlich
der Stahne auf sein Verletzungsfaktum
(§ 578 I, 562 BGB), welches gesetzliche
ein tatsächliches Vorgegangenheit beinhaltet.

Die Voraussetzung des § 710 ergibt
vor, insbesondere ist das angegriffene
feicht nach GG 805 II § 800 § 710 örtlich
ausreichlich -d nach GG 805 II § 83 Nr. 1,
§ 1 I vom § 5 710 sachlich gestattet.

2. Die Klage ist auch begründet. Dem Kläger
steht nach § 578 I, 562 BGB ein
Verletzungsfaktum hinsichtlich der
aus dem Nachrechnung mit dem Vollstreckungs-
schulden Matthiesen anschließend stehende
Hr. 3000 € ~~z~~ an der Stahne gr.

Diese ist als schuldunreine Sache
- die Nachrede, hier die

Verhandlungen eingebrochen worden.

Die Entfernung durch den Gerichtsvollzieher ist nach § 562a BGB unbedenklich, da sie ohne Wissen des Käufers erfolgte und dieser auch nicht für Duldung verpflichtet war.

~~Zurücksetzen von Mietzinsen kann~~

Dann steht nicht abgeye, dass die Mietzinsen durch den Gerichtsvollzieher eine Hohlrabst darstellen (§ 808 i. S. 20). § 562a BGB knüpft

~~an~~ mit dem "Entfernen" der Sache allein ~~an~~ den tatsächlichen Herausnahme aus der Wohnung bzw. aus dem Grundstück an.

Eine Duldungspflicht nach § 562a S. 2 BGB besteht nicht. Weder gehört das Herausnehmen der Sache ~~an~~ zu den gewöhnlichen Lebens - bgy (in entsprechender Anmey) Geschäft - verhältnissen, noch ist ersichtlich, dass sich auf dem Grundstück weitere Wertgegenstände befinden. Der sich auf den Erlöschen berufende und deshalb der Loppsbelastete Beflügter hat daher nichts vorzutragen.

IV.

Hinsichtlich des Klageantrags zu 4.) ist die Klage gestillt und die Höhe von 3.000 € bestanden.

1. Die Klage ist gestillt, da sie als Vollstreckungsabschaffungsklage nach §§ 767 I, 794 Nr. 1, 795 StGB ist. ~~da~~ da das völige Rechtsstreitigkeitsprinzip besteht.

Der Kläger wendet sich mit der materiell-rechtlichen Einrede der Erfüllbarkeit (§ 362 BGB) und der Ansprüche (§ 389 BGB) gegen den fiktiven Anspruch an dem Vergleich (§ 777 BGB).

Für ein Rechtsstreitigkeitsprinzip genügt das Vorliegen eines vollstreckungsfähigen Titels, hier nach § 794 Nr. 1 tpo.

Die Voraussetzung des § 260 tpo liegt vor, insbesondere ist das angegriffene Sache hier nach § 767 I ~~§ 790~~ als Eigentumssache des ersten Rechteinhabers anzusehen.

juridic 2. Die Vollstreckungsabschlagszeit ist in Höhe von 3.000 € beschränkt. Die Partien sind sachbezogen, der Kläger kann aber nur mit dem Einwend der Erfüllung (§ 362 BGB) durchdringen.

Demgegenüber ist es ihm vorbehoben verwehrt, sich auf die Ansprüche mit der Forderung aus dem Beweisweg zu beziehen.

Zwar liegt insoweit eine Aufrechnungslage vor. Über das Entstehen des Anspruches besteht zwischen den Partien kein Streit. Damit die Forderung beweisbar ist - dies Vergleich verneint wurde - und dadurch nach § 779 BGB (oder auch nach § 392 BGB) erlassen ist, hat der ~~Beschlagnahme~~ Schlagzahlung zum ~~Abzugserstattung~~ Abzugserstattung ~~zu verordnen~~ zu verordnen.

Behauptet, es wurde über vom Kläger bestritten.

Der Schlagzahlung ist ~~fest~~ insoweit Beweisfallig gegründet. Ein Einwend ist nicht aus dem ~~Weg~~ ~~Vertrag~~ Vertrag selbst, der nur auf die Klägerforderung

aus Vertragsfall Bergt nimmt

~~der Prähin ist nicht vertraglich
verpflichtet~~

auch eine Einbezug aufschluss
des Protolls — über die sich
die Partien grundsätzlich ~~einig~~
einig können — und die auch
höchstens erfolgen kann — ist
nicht nachvollziehbar. Die Beweis-
aufnahme war ungünstig.

Es ist dem Kläger hier jedoch
drog bestehender Aufrechtskörper
verweht, sich auf die
Aufrechtskörper berufen. Dies folgt
jedoch nicht aus § 76 II ZPO.
Denn die Prähin- dient dem
Schutz solcher Titel, die der materielle
Rechtskraft fiktiv sind, weil
ihnen ei- (abgeschlossener) Erbenhis-
terverfall vorangegangen ist.
Das gilt für Prozessvergleiche
gerade nicht.

Verletbar

Es ist aber unmöglich (f242 Pg 8), wenn sich der Beifall auf eine Ansprüche bezieht, den die Gegenpartei bestand zum Zeitpunkt des Vergleichschlusses bzw. und war dem Kläger und bekannt.

Er hätte sich deswegen die Ansprüche mit dieser Forderung ausdrücklich vorbehalten können, wenn er sie später noch erhöhen will. Er beibt sich ansonsten in Widerspruch zu seinem vorherigen Verhalten.

Dass ein solcher Verhaltens^{*} erklärt wurde, hat der Kläger darüber und \neq Beweise. Dass ist nicht geahnt, so dass ihm ein Beruf hierauf zunächst bleibt.

Differenz-

* da sich gleichfalls nicht aus dem Titel ergibt,

Die Totschlag hätte diese moment chronologisch
aufgesucht werden können, jedoch läßt die
der Begegnungsbefragung zugrundeliegende Urkunde
nicht darüber hinaus folgen.

Auf diese Bedürftigkeit hätte diese Zusammenfassung für
alle Anklage eingegangen werden sollen, zumal dies die
Statuante addiert wurde.

Die Entfernungsgrenze soll weitgehend
übereinstimmen. Sowohl Sie hinzuweisen der
Anklage Antrag zu 4, der Treuerichter auf
Befragung auf diese Aufzeichnung einzutragen, die ja da
nicht der Fall sei, Ihre Ansicht ist also jenseitig
verletzt und diskussionswürdig.

jetzt (13 P)

Freud, 03.12.2021